

17.01.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Substitution von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW)

Das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 15. Januar 1997 die beigefgte Stellungnahme zu der o.a. Entschlieung des Bundesrates *) bersandt:

*) Drucksache 384/96 (Beschlu)

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Substitution von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW)

1. Inhalt der EntschlieÙung:

In seiner EntschlieÙung vom 5. Juli 1996 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

„ein nationales Herstellungs- und Verwendungsverbot von H-FCKW für Neuanlagen, soweit möglich, ab dem 1. Januar 1997 zu erlassen,

bei der EU darauf hinzuwirken, daß die entsprechenden Verwendungsvorschriften der EG-Verordnung 3093/94 vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, auf das Jahr 2003 vorgezogen werden und eine Kennzeichnungspflicht für H-FCKW-haltige Erzeugnisse eingeführt wird,

alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, den Einsatz von H-FCKW zur Dämmstoffherstellung und in der Klima- und Kältetechnik durch auf dem Markt befindliche Substitute zu ersetzen.

Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten,

im Hinblick auf den Treibhauseffekt von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) Forschungsvorhaben anzuregen und zu fördern, die den Ersatz von FKW in offenen Systemen zum Ziel haben, und

darauf hinzuwirken, daß in der Klima- und Kältetechnik FKW nur noch in geschlossenen Systemen verwendet und ohne Freisetzung entsorgt werden“.

2. Nationales Herstellungs- und Verwendungsverbot von H-FCKW für Neuanlagen

Der Einsatz von R 22 ist nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) ab dem 01. Januar 2000 in Neuanlagen verboten. Zusätzlich regelt die „Verordnung (EG) Nr. 3093/94 DES RATES vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen“ (EG-ABl. Nr. L 333 vom 22.12.94, S. 1), den Einsatz weiterer teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Im Bereich der Kälte- und Klimatechnik werden in Neuanlagen neben halogenfreien Alternativen auch R22 und Gemische teilhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) verwendet. Als Alternativen zu R22 kommen je nach Anwendungsbereich Ammoniak, Kohlenwasserstoffe (z.B. Propan, Butan, Propen), der teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoff R 134a und verschiedene H-FKW Gemische zum Einsatz. Zwar sind erstmalig im Sommer dieses Jahres Supermärkte mit Kälteanlagen, die mit Kohlenwasserstoffen

als Kältemittel und einem separaten Kälte-trägerkreislauf arbeiten, ausgestattet worden, dies bedeutet jedoch nicht, daß diese Technik flächendeckend genutzt werden könnte. Auch in anderen Bereichen der Kälte- und Klimatechnik sind ausgereifte technische Lösungen nicht gegeben. Beispiele hierfür sind Kühlwaggons und Raumklimageräte. Letztere werden nahezu vollständig importiert. Da international, insbesondere in den USA und in Südostasien, keine Verwendungsbeschränkungen für H-FCKW bestehen, gibt es eine gezielte Entwicklung zum Ersatz von R22 in diesen Teilbereichen derzeit nicht.

Mit der vorgeschlagenen Verschärfung der H-FCKW-Regelungen in Deutschland wäre, wegen der bestehenden EG-Regelungen, global allenfalls eine geringe Reduzierung des Ozonabbaus verbunden, da die EG-Verordnung den Verbrauch von H-FCKW EU-weit beschränkt. Ein Verbot der Verwendung von H-FCKW bei der Produktion von Neuanlagen (Kälte- und Klimageräten) würde dazu führen, daß hier eingesparte Mengen an H-FCKW in einem anderen Mitgliedsstaat der EU verbraucht werden dürften. Damit wäre dann mit einem deutschen Alleingang auch keine Signalwirkung, sondern allenfalls eine Produktionsverschiebung verbunden, mit entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze in Deutschland. Auch in Wirtschaftsbereichen, die ausschließlich auf internationalen Märkten tätig sind, ergeben sich Wettbewerbsnachteile durch einseitige Nutzungseinschränkungen; dies gilt insbesondere bei im internationalen Containerverkehr tätigen deutschen Seeschiffahrtsunternehmen.

3. Vorgezogenes Verwendungsverbot auf EU-Ebene

Nach Auffassung der Bundesregierung kann nur eine Verschärfung der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ein sinnvoller Weg sein, die Belastung der Ozonschicht nennenswert zu reduzieren.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, kurzfristig einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Verordnung vorzulegen. Die Bundesregierung wird sich an der Diskussion hierüber konstruktiv beteiligen. Sie wird dabei das Votum des Bundesrates beachten. Die Anpassung der Verordnung an die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Ausstiegstermine und die Anpassung der zulässigen Verbrauchshöchstmenge an den tatsächlich erforderlichen Bedarf wird ein wesentliches Verhandlungsziel der Bundesregierung sein. Angesichts der Bestimmungen der Verordnung hinsichtlich der Verbrauchshöchstmenge an H-FCKW ist es erforderlich, diese

Menge EU-weit zu reduzieren und damit einen EU-weiten Beitrag zur Entlastung der Ozonschicht zu leisten. In Deutschland eingesparte Mengen dürften nach den EG-Regelungen in anderen Mitgliedsstaaten verbraucht werden. Ein Verbrauchsverbot in Deutschland allein würde daher zu keiner Entlastung der Ozonschicht führen. Es ist anzunehmen, daß weder ein möglicher Ausstiegstermin ab dem Jahre 2000 noch ein Termin ab dem Jahre 2003 auf EU-Ebene durchsetzbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Verhaltens der Nicht-EU-Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls. Die Bundesregierung hat bereits anläßlich der 7. Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll in Wien im Dezember 1995 erklärt, daß sie einer Verringerung der Verbrauchshöchstmenge zustimmen könnte. Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, daß sie jeden Ausstiegstermin zwischen 2000 und 2010 mittragen könne.

Auch die Einführung einer EU-weiten Kennzeichnungspflicht H-FCKW-haltiger Produkte wird von der Bundesregierung im Hinblick auf eine Verbesserung der Verbraucherinformation und der späteren Entsorgung der Produkte für sinnvoll erachtet. In Deutschland besteht bereits heute nach § 7 Abs. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung eine Kennzeichnungspflicht bei R 22-haltigen Kälteanlagen.

4. Substitution von H-FCKW in der Kältetechnik und bei der Dämmstoffherstellung

Die Bundesregierung hat bisher alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, den Einsatz von H-FCKW bei der Dämmstoffherstellung und in der Kälte- und Klimatechnik zu minimieren. Mit den bereits 1991 mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften zu R 22 wurde weltweit erstmalig ein teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff geregelt. Am 01. Januar 1995 traten demgegenüber erstmals auf EU-Ebene Regelungen dieser Stoffklasse in Kraft. Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß auch bei den in Deutschland nicht geregelten H-FCKW als Ausstiegstermin der 01. Januar 2000 anzustreben ist. Deshalb haben bereits im Sommer 1992 die deutschen Hersteller von Haushalts-Kältegeräten den Verzicht auf die Verwendung von H-FCKW als Kältemittel und bei der Verschäumung erklärt. Im Februar 1996 haben die beiden bedeutendsten Hersteller von XPS-Schäumen (extrudierter Polystyrolschaumstoff) erklärt, zum 30. Juni 1998 bei 80% und zum 01. Januar 2000 bei 100% ihrer Produkte auf H-FCKW zu verzichten. Nach Informationen der Bundesregierung werden sich auch andere Hersteller entsprechend verhalten. Rund 40% der in Deutschland verwendeten H-

FCKW-Mengen (gewichtet nach dem Ozonabbaupotential) werden bei der Produktion von XPS-Schäumen verwendet. Die Verwendung von H-FCKW zur Herstellung von Weichschäumen ist nach der EG-Verordnung verboten. Die Verwendung als Reinigungs- und Lösungsmittel in Anlagen ist nach der „2. Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen“ vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S.2694) ebenfalls nicht gestattet. Der Erfolg der Bundesregierung beim H-FCKW-Ausstieg zeigt sich nicht zuletzt darin, daß nach Schätzungen von Greenpeace die zulässige Verbrauchshöchstmenge in Deutschland im Jahre 1995 nur zu ca. 50% ausgeschöpft wurde, während EU-weit insgesamt ca. 95% der zulässigen Menge verbraucht worden sind.

5. Einsatz von FKW in offenen Systemen

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden vollhalogenierte und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe in offenen Systemen - abgesehen von Medizinalsprays - nur wenig Anwendung. Die Bundesregierung wird hierzu jedoch weitere Prüfungen vornehmen. Basis dieser Prüfungen werden unter anderem die im Rahmen des Umwelt-Statistik-Gesetzes ab 1997 zu führenden Erhebungen sein.

Auf dem Gebiet der Entwicklung alternativer Asthmasprays betreiben die Herstellerfirmen intensive Forschung. Die Bundesregierung prüft, ob generell - über die Eigenanstrengungen der Industrie hinaus - zusätzliche staatliche Impulse zum Ersatz des Einsatzes von FKW in offenen Systemen sinnvoll und notwendig sind.